## Gemeinde Lemwerder

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Bereich im Ortsteil Süderbrook

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 08.09.2003 (Az: 204.11-21122-61006) die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 26.06.2003 beschlossene Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Süderbrook mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Lemwerder ist dieser Maßgabe in seiner Sitzung am 18.09.2003 beigetreten.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Abbildung gekennzeichnet: Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Die Innenbereichssatzung liegt ab sofort mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, Zimmer 1.02 (Bauamt), 27809 Lemwerder unbefristet zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtet, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

